

Dezernat I Personalamt Frau Ludwig, Tel. 3450 Bremerhaven, 13.02.2017

Vorlage Nr.l/ 20/2017 für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 4

Neufassung der Beurteilungs- und Auswahlrichtlinien für den feuerwehrtechnischen Dienst beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

A Problem

Die am 01.09.2006 in Kraft getretene Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten (BremBeurtV) wurde mit Änderungsverordnung vom 21.07.2015 (BremGBI. S. 376), in Kraft getreten am 28.07.2015, neu gefasst.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Grundsätzliche Abkehr von der Regelbeurteilung zugunsten der Beurteilung aus besonderem Anlass.
 - Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmen, ob ausschließlich anlassbezogene Beurteilungen oder aber Regelbeurteilungen für die Beamtinnen und Beamten zu erstellen sind.
- Einführung eines mehrstufigen Beurteilungssystems Die Beurteilungen werden grundsätzlich durch mindestens zwei Personen in der Rolle von Erstbeurteiler/-innen und Zweitbeurteiler/-innen erstellt.
- Aktualität von Beurteilungen
 - Wenn sich das übertragene statusrechtliche Amt sowie das Aufgabengebiet nicht verändert haben, bleiben Beurteilungen auch über zwölf Monate hinaus gültig. Dadurch wurde berücksichtigt, dass das Bundesverwaltungsgericht die hinreichende Aktualität der Beurteilung grundsätzlich für einen dreijährigen Beurteilungszeitraum bejaht.
- Beurteilungsgespräche
 Beurteilungsgespräche sollen nur noch dann durchgeführt werden müssen, wenn ein Regelbeurteilungssystem angewendet wird. Bei einem zweijährigen Regelbeurteilungssystem kann allerdings von Beurteilungsgesprächen abgesehen werden.
- Zusätze bei den Gesamtnoten 3 und 4
 Die oberste Dienstbehörde kann in den Beurteilungsrichtlinien für die Beamtinnen und Beamten u. a. der Fachrichtung Feuerwehr für die Gesamtnote 3 (entspricht voll den Anforderungen) die Zusätze "Tendenz zur Gesamtnote 4" oder "Tendenz zur Gesamtnote 2" sowie für die Gesamtnote 4 (übertrifft die Anforderungen) die Zusätze "Tendenz zur Gesamtnote 5" oder "Tendenz zur Gesamtnote 3" zulassen.

Die BremBeurtV sieht aufgrund einer Übergangsvorschrift vor, dass die vor dem 28.07.2015 geltenden Beurteilungsrichtlinien bis zum 31.12.2016 angewendet werden können. Die bislang bestehende Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes beim Magistrat der Stadt Bremerhaven vom 01.09.2010 (Beurteilungsrichtlinie) muss an die überarbeiteten Vorgaben der BremBeurtV angepasst werden. Die

Beurteilungsmerkmale, die Beurteilungsstufen sowie das Beurteilungsverfahren ändern sich nicht, so dass die Neufassung der Beurteilungsrichtlinie keine wesentlichen Änderungen auf die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten hat.

Da bei allen Personalauswahlentscheidungen die aktuellen dienstlichen Beurteilungen heranzuziehen sind, ist die bislang geltende Richtlinie über die Auswahlentscheidung für Dienstposten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes beim Magistrat der Stadt Bremerhaven vom 23.02.2005 (Auswahlrichtlinie) redaktionell an die Beurteilungsrichtlinie anzupassen.

B Lösung

In der überarbeiteten Beurteilungsrichtlinie wurde u. a. festgelegt, dass die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes weiterhin regelmäßig alle zwei Jahre beurteilt werden. Das bereits im Bereich der Feuerwehr angewandte mehrstufige Beurteilungssystem wird an die Begrifflichkeiten des Erst- und Zweitbeurteilers angepasst. Die Regelbeurteilung muss nicht mehr bestätigt werden, wenn sie auch über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinaus noch vollinhaltlich zutrifft. Auf die Durchführung von Beurteilungsgesprächen wird zukünftig verzichtet, weil die Regelbeurteilung in Abständen von zwei Jahren erfolgt. Die Möglichkeit, bei den Gesamtnoten 3 oder 4 Zusätze zu vergeben, wird nicht umgesetzt, weil sich die Vergabe von Gesamtnoten nach der 5-teiligen Skala bewährt hat und insbesondere bei Personalauswahlentscheidungen in der Praxis keine Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Des Weiteren wurden die Beurteilungsrichtlinie sowie die dazugehörenden Anlagen redaktionell überarbeitet.

Die Auswahlrichtlinie wurde redaktionell überarbeitet.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Von der Maßnahme sind Frauen und Männer gleichermaßen betroffen.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren wird durchgeführt.

Die Überarbeitung der Beurteilungs- und Auswahlrichtlinien erfolgte durch das Personalamt unter Beteiligung von Vertretern der Feuerwehr.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Beurteilungs- und Auswahlrichtlinien werden innerhalb der Feuerwehr allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der als Anlage beigefügten Richtlinie über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes beim Magistrat der Stadt Bremerhaven und den dazugehörenden Anlagen sowie der Richtlinie über die Auswahlentscheidung für Dienstposten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes beim Magistrat der Stadt Bremerhaven zu.

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Magistrats in Kraft.

Melf Grantz Oberbürgermeister

Anlage 1: Beurteilungsrichtlinie Feuerwehr mit Anlagen Anlage 2: Synopse Beurteilungsrichtlinie Feuerwehr Anlage 3: Auswahlrichtlinie Feuerwehr mit Anlagen Anlage 4: Synopse Auswahlrichtlinie Feuerwehr